

Abbiegespur und Fahrradweg in der Häberlstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03288 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19684

Anlage:

1. Originalantrag BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03288
2. Lageplan Stadtbezirk
3. Lageplan Lichtsignalanlage Nr. 0093

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 28.04.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 27.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03288 beschlossen.

Es wurde Folgendes beantragt:

- Einrichtung einer Linksabbiegespur am Kapuzinerplatz in der Kapuzinerstraße (Fahrtrichtung Süd-Ost) zum Linksabbiegen in die Häberlstraße (Fahrtrichtung Nord)
- Einrichtung eines Radschutzstreifens in der Häberlstraße zwischen Kapuzinerplatz und Lindwurmstraße

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aufgrund der Geometrie der Kreuzung am Kapuzinerplatz ist das Linksabbiegen aus der Kapuzinerstraße entweder nur für die Fahrtrichtung Nord-West in die Tumblingerstraße oder aber für die Fahrtrichtung Süd-Ost in die Häberlstraße möglich, nicht aber für beide Linksabbiegebeziehungen gleichzeitig. In der jüngsten Anpassung samt Umbau des Knotenpunktes wurde hier der Fahrtrichtung Nord-West der Vorrang gegeben. Dementsprechend ist die Einrichtung einer Linksabbiegespur für die Fahrtrichtung Süd-Ost nicht möglich. Für diese

Fahrtrichtung gilt ein Fahrtrichtungsgebot (Geradeaus und Rechts, Verkehrszeichen 214) für alle Fahrzeuge (also auch Fahrräder).

Bezüglich des zweiten Antragspunktes, dass in der Häberlstraße ein Schutzstreifen für den Radverkehr eingerichtet werden solle, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Radverkehrsverbindung gemäß des Verkehrsentwicklungsplans Rad vom Kapuzinerplatz in die Lindwurmstraße ist über die Kapuzinerstraße vorgesehen. In diesem Abschnitt befindet sich auch beidseitig eine Radverkehrsanlage in Form eines Schutzstreifens. Die Häberlstraße hat in der neuen Radnetzplanung keine Netzbedeutung. Auch ist sie weder Teil des ausgeschilderten Radnetz noch eine Radhaupt- oder Radnebenroute nach dem Verkehrsentwicklungsplan Rad.

Bei der Einschätzung der Gefahrenlage, der geeigneten Führungsform und ob Mischverkehr noch verträglich ist, werden ergänzend zur StVO und VwV-StVO die ERA 2010 und die RAST 2006 herangezogen. Anhand dieser technischen Regelwerke ist die Führungsform und dementsprechend auch die Gefahrenlage für den Radverkehr aufgrund von Kriterien, wie der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Fahrbahnbreite, der Kfz-Verkehrsstärke (Spitzenstunde), den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall und gegebenenfalls dem Unfallgeschehen zu prüfen. Die verschiedenen Kriterien sind nicht einzeln für sich als absolut zu sehen, sondern müssen in einem Gesamtzusammenhang betrachtet werden.

Die Wahl einer zweckmäßigen Radverkehrsführung hängt im Wesentlichen auch von der Stärke und der Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs ab. Uns liegen leider keine aktuellen Verkehrszahlen vor, sodass es uns derzeit nicht möglich ist, den Belastungsbereich für die Auswahl der geeigneten Führungsform zu ermitteln. Wir beabsichtigen eine Verkehrserhebung in Auftrag zu geben und Ihren Antragspunkt danach eigenständig wieder aufzunehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03288 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - das Fahrtrichtungsgebot in der westlichen Kapuzinerstraße gilt auch für Radfahrende.
 - nach Vorliegen aktueller Verkehrszahlen wird das Mobilitätsreferat die geeignete Führungsform für Radfahrende in der Häberlstraße neu bewerten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03288 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung